

# **Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)**

**Änderung vom ...**

*(Vorentwurf vom 19. November 2008)*

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 12a (neu) Einspracheverfahren*

<sup>1</sup> Gesuche um Bewilligungen für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen und für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, werden von der Bewilligungsbehörde im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3</sup> über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

*Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d und g, Abs. 2 und 3*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- d. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 15 Abs. 1);
- g. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 17 Abs. 1);

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

1 BBl 200X ...  
2 SR 814.91  
3 SR 172.021

*Art. 37a (neu)* Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 27. November 2013 keine Bewilligungen erteilt werden.

II

*Änderung bisherigen Rechts*

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 29d<sup>bis</sup> (neu)* Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Bewilligungen nach den Artikeln 29c Absatz 1, 29d Absatz 3 und 29f Absatz 2 Buchstabe b werden von der Bewilligungsbehörde im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>5</sup> über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

*Art. 60* Vergehen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

...

q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

*Art. 61 Abs. 1*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

...

p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b).

<sup>4</sup> SR 814.01  
<sup>5</sup> SR 172.021

## III

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Artikel 37a des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003<sup>6</sup> tritt am 28. November 2010 in Kraft.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

<sup>6</sup> SR 814.91